

# **Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e.V.**

## **SATZUNG**

### **Präambel**

Auf Initiative der drei Vereine Jugendkunst e. V., Perform[*d*]ance e. V. und Stic-er Theater e.V. gründet sich der Verein Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Organisationen und Arbeitsgemeinschaften, die in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung tätig sind und deren Wirken sich auf die Hansestadt Stralsund und den Landkreis Vorpommern-Rügen erstreckt. Die Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e. V. arbeitet bei Wahrung der vollen Selbständigkeit seiner Mitglieder und geht von der gemeinsamen Absicht aller Mitglieder aus, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten und sich in die Gestaltung der kulturellen sowie gesellschaftlichen Verhältnisse einzubringen.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stralsund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund eingetragen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendbildung sowie Weiterentwicklung der kulturellen Bildung in den Bereichen Erziehung, Bildung, Kunst und Wissenschaft. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung von Körperschaften oder juristischen Personen i. S. v. § 58 Nr. 2 AO.
- (2) Die Arbeitsweise des Vereins folgt den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), insbesondere des § 11 SGB VIII.
- (3) Der Verein kann die genannten Förderzwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar
  - a. Durch das Betreiben einer Kinder- und Jugendkunstschule im Landkreis Vorpommern-Rügen.
  - b. Als kulturpädagogischer Partner von Eltern, Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen. Ziel ist es, eine noch größere Anzahl Kinder und Jugendlicher im Landkreis Vorpommern-Rügen zu erreichen durch die Förderung der kulturellen Bildung in Form von Konzeption, Ausgestaltung und Auswertung von Jugendkunstschulangeboten im Landkreis Vorpommern-Rügen. Angebote in den Bereichen Angewandte & Bildende Kunst, Literatur, Medien, Musik, Tanz und Theater sowie interdisziplinäre Formen finden in Form von Kursen, Projekten, offenen Angeboten, Workshops und Schulprojekten in den JKS-Räumlichkeiten sowie als mobile Angebote dezentral im Landkreis statt.
  - c. Als Interessenvertretung und durch Öffentlichkeitsarbeit der Jugendkunstschule auf kreis- und landespolitischer Ebene.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:  
Organisationen und Interessengemeinschaften, die in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung auf Kreisebene tätig sind und Einzelpersonen, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft juristischer Personen im Verein ist von der Steuerbegünstigung derselben abhängig. Sie kann erlöschen, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:  
Organisationen und Interessengemeinschaften, mit denen eine engere Zusammenarbeit erwünscht ist.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die den Verein durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag oder in anderer Form unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, auch durch Entsendung einer ständigen Vertretung in die Organe des Vereines.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Auflösung der Mitgliedsorganisation. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der §§ 2 und 5 nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Dabei bleibt der Rechtsweg unberührt. Der Ausschluss ist in schriftlicher Form dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Sprecher/innen-Rat,
- c. der Beirat.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Sprecher/innen-Rat sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom SprecherInnen-Rat schriftlich per Brief oder E-Mail, mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Anwesende ordentliche Einzelmitglieder haben eine Stimme. Institutionelle Mitglieder haben bei 3 anwesenden VertreterInnen 3 Stimmen. Die anwesenden außerordentlichen Mitglieder haben gemeinsam eine Stimme.
- (5) Die Beschlüsse werden mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- (6) Satzungsänderungen und Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Stimmabgabe erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des SprecherInnen-Rat
- b. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- c. Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
- d. Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Sprecher/innen-Rats
- e. Entlastung des SprecherInnen-Rats
- f. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
- g. Beschluss über Mitgliedsbeiträge
- h. Beschlüsse über Satzungsänderungen
- i. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- j. Beteiligung an der Leitbild-Diskussion

## **§ 9 Vorstand / Sprecher/innen-Rat**

- (1) Der Vorstand ist der SprecherInnen-Rat. In den SprecherInnen-Rat können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Er setzt sich aus bis zu zwei Delegierten von mindestens drei Mitgliedsinstitutionen zusammen. Jede dieser Mitgliedsinstitutionen hat zwei Stimmen. Mitgliedsinstitutionen haben in Ausnahmefällen die Möglichkeit anstelle zweier Delegierter mit jeweils einer Stimme einen Delegierten mit jeweils zwei Stimmen auszustatten. Jeweils zwei Delegierte sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der SprecherInnen-Rat fasst Beschlüsse in seinen Sitzungen. Diese finden mindestens fünf Mal im Jahr statt und werden von einem der Sprecher/innen in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder mit Briefpost) einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Sitzungen des Sprecher/innen-Rates sind nur beschlussfähig, wenn alle Sprecher/innen anwesend sind. Alle Beschlüsse werden im Konsens gefasst. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen. In Ausnahmefällen kann ein/e Sprecher/in sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und ihm / ihr seine / ihre Stimme übertragen (in schriftlicher Form). Der Sprecher/innen-Rat kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Sprecher/innen dem zustimmen.
- (3) Dem SprecherInnen-Rat obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen.
- (4) Der SprecherInnen-Rat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt danach bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein/e SprecherIn während der Wahlperiode aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode statt.
- (6) Die SprecherInnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie können vom Verein für ihre Tätigkeiten, die das Betreiben der Jugendkunstschule betreffen (als Kurs- oder Projektleiter, fachlicher Begleiter sowie für administrative / organisatorische Aufgaben u.a.) eine Vergütung erhalten. Dies setzt eine vertragliche Vereinbarung voraus, die von zwei anderen Mitgliedern des Sprecher/innen-Rates unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes / Sprecher/innen-Rates**

(1) Der SprecherInnen-Rat regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist gegenüber den Organen rechenschaftspflichtig und erstattet mindestens einmal jährlich Bericht.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

## **§ 11 Geschäftsstelle**

Der SprecherInnen-Rat kann eine Geschäftsstelle des Vereins einrichten und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine besoldete Jugendkunstschulleitung bestellen.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen.
- (2) Dem Beirat sollen Persönlichkeiten und Gebietskörperschaften angehören, die den Verein ideell und/oder materiell unterstützt haben oder es auf Dauer tun wollen. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Beirat gibt es nicht.
- (3) Dem Beirat sollen außerdem sowohl SchülerInnen und Eltern als auch KursleiterInnen in Parität angehören, die vergleichbar mit einer Schulkonferenz in M-V, den Verein mittels Mitwirkung ideell unterstützen. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Beirat gibt es nicht.
- (4) Der Beirat diskutiert zusammen mit dem SprecherInnen-Rat das Leitbild und das Selbstverständnis der Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e.V..

## **§ 13 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Kinder- und Jugendkunstschulen M-V e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

**Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.05.2016 beschlossen.**

**Einer Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.12.2017 zugestimmt.**